



Junge, sozial benachteiligte Menschen nicht im Blick!

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V.
zum KJSG-RefE vom 05.10.2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V.¹ nimmt Stellung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KSJG-RefE 2020) vom 05.10.2020. Der Fokus wird hierbei auf die für die Adressat*innen der Arbeitsfelder Streetwork/ Mobile Jugendarbeit relevanten Aspekte und die zu erwartenden Folgen gerichtet.

Vorbemerkung

Im öffentlichen und politischen Diskurs ist immer wieder die Rede von (jungen) Menschen, welche im gesellschaftlichen Abseits leben (müssen), in Armut, Elend, in Gewaltsituationen, Arbeitslosigkeit, ohne Wohnung oder in beengtem Wohnraum. Trotz einer Vielzahl an Hilfs- und Unterstützungsangeboten gibt es zahlreiche junge Menschen² – darunter auch Minderjährige, die sich von der Familie und Institutionen sowie Leistungssystemen abgewandt haben (vgl. Hoch 2017). Über sie wird, wenn überhaupt, gesprochen als seien sie „Objekte“, die verwaltet und „ins System“ (re-)integriert werden müssten. Ihre Bedarfe und Themen werden nicht gehört, nicht ernst genommen oder auch nicht verstanden.

Der nun vorliegende Referentenentwurf vom 05.10.2020 hat diese jungen Menschen aus Sicht der BAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit (MJA)³ ebenfalls nicht im Blick und ihre Bedarfe nicht ausreichend berücksichtigt – auch wenn die Rechte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (insbesondere im Hinblick auf Care Leaver*innen) punktuell gestärkt wurden. Für die Adressat*innen von Streetwork/ MJA wird sich in Bezug auf deren Lebenslagen und -situationen jedoch nichts ändern. Dieser Umstand ist aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA nicht hinnehmbar und widerspricht darüber hinaus dem gesetzlich formulierten Anspruch, dass jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung

¹Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage: <https://www.bag-streetwork.de>.

² Einer DJI-Schätzung zufolge gibt es in Deutschland ca. 37.000 Straßenjugendliche (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/Strassenjugendliche_Endbericht.pdf, S. 40). Laut der landesweiten Statistik aus Baden-Württemberg wurden in 2018 ca. 16.954 Jugendliche und junge Volljährige von Streetworker*innen erreicht (https://www.lag-mobil.de/wp-content/uploads/2019/09/MJA_Erhebung_2018_Ergebnisse.pdf, S. 2). In einer Erhebung der Bertelsmann-Stiftung wird von mehr als jedem fünften Kind bzw. Jugendlichen in Deutschland ausgegangen (2,8 Mio.), die in Armut leben und aufwachsen (https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf, S. 2).

³ Im weiteren Verlauf des Papiers wird für das Handlungsfeld Mobile Jugendarbeit die Kurzform MJA verwendet.

seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs. 1 SGB VIII) mit Blick auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zeichnen sich durch eine gewisse Praxisferne aus und weisen Unklarheiten bzw. gewisse Interpretationsspielräume auf. Es bleibt zu befürchten, dass die Ausgestaltung und Umsetzung der Rechtsansprüche je nach Kassenlage der Städte, Landkreise und Kommunen stattfinden wird (vgl. DBSH 2020).

Einleitung

Die Adressat*innen von Streetwork/ MJA sind sozial benachteiligte und von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffene oder bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren. Sie werden oftmals marginalisiert, stigmatisiert und kriminalisiert sowie von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht (mehr) oder nicht ausreichend erreicht (vgl. BAG Streetwork/ MJA 2018). Mit ihrem aufsuchenden und niedrigschwelligen Arbeitsansatz erreichen die Fachkräfte die sogenannten „schwer erreichbaren“ Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich - auch in Gruppen und Cliques - im öffentlichen Raum aufhalten. Streetwork und MJA zielen auf die soziale Integration (im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe) junger Menschen, sowie auf den Abbau bzw. Reduzierung sozialer Ungleichheiten ab. Das dem Ansatz zugrundeliegende sozialpädagogische Konzept setzt auf die Umsetzung der vier Methodenbausteine: 1. Aufsuchende Arbeit, 2. Individuelle Hilfe und Unterstützung, 3. Gruppen- und Cliquesbezogene Arbeit sowie 4. Gemeinwesenbezogene bzw. – orientierte Arbeit (vgl. Keppeler/ Bollig/ Reuting 2020; Keppeler/ Specht 2001). Die Stärke des ganzheitlichen Arbeitsansatzes liegt neben der Flexibilität und Niedrigschwelligkeit in der Alltagsnähe und einer engen, auf Vertrauen basierenden Beziehung zu den jungen Menschen. Die Fachkräfte sind oftmals die einzigen Bezugs- und Vertrauenspersonen der Adressat*innen.

Ein Bedarf an und ein Interesse für Streetwork/ MJA wird seitens der Politik in der Regel immer nur dann gesehen bzw. angemeldet, wenn es zu Konflikten im öffentlichen Raum kommt oder wenn junge Menschen innerhalb und am Übergang von System- bzw. Rechtskreisen Probleme „haben“ oder „machen“. Dieser Zustand ist aus Sicht der Fachpraxis äußerst frustrierend – zumal damit immer wieder Versuche einhergehen, das Handlungsfeld für ordnungs- und sicherheitspolitische Aufgaben heranzuziehen bzw. zu instrumentalisieren oder aber den Fokus ausschließlich auf die berufliche und schulische Integration zu legen.

Folglich fordern die BAG Streetwork/ MJA,

- die Bedarfe junger, sozial benachteiligter und/ oder ausgegrenzter Menschen bis einschließlich 26 Jahre stärker in den Blick zu nehmen,
- größere Investitionen in die gesellschaftliche Teilhabe sozial benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener vorzunehmen und den Abbau sozialer Ungleichheiten zu forcieren,
- die Stärkung niedrigschwelliger und aufsuchender Arbeitsansätze (speziell im Hinblick auf Streetwork/ MJA) im Rahmen des SGB VIII und deren finanziell nachhaltige Absicherung als Regelangebot,
- die Sicherung der Qualität und Professionalität durch die Stärkung des Fachkräftegebotes sowie die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen zu den zentralen Themenschwerpunkten

Bevor einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs detailliert betrachtet werden, nimmt die BAG Streetwork/ MJA zu drei der insgesamt vier Themenschwerpunkte, die im Zuge des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ diskutiert wurden, eine fachliche Einschätzung vor.

- **Stärkung des Sozialraums**

Grundsätzlich erkennt die BAG Streetwork/ MJA den Willen im vorliegenden KJSG-RefE 2020 an, den Sozialraum zu stärken bzw. das Fachkonzept der Sozialraumorientierung stärker im SGB VIII zu verankern und somit die Ressourcen des Sozialraums zu nutzen. Gleichzeitig konstatiert sie eine enorme Skepsis, ob und inwiefern hierbei die Grundlage des sozialpädagogischen Konzepts, die Orientierung am Willen der Menschen vor Ort konsequent beachtet wird, um Lebenswelten positiv zu gestalten und Verhältnisse zu verändern. In der Praxis zeigt sich bei genauerer Betrachtung leider allzu oft, dass die Stärkung und Orientierung am Sozialraum im Sinne eines Finanzierungskonzepts fehlinterpretiert wird. Daher sieht die BAG Streetwork/ MJA die Gefahr einer potentiellen Aushöhlung von Rechtsansprüchen und des Fachkräftegebots vor dem Hintergrund finanzieller Einsparbestrebungen der Landkreise und Kommunen. Das immer wieder erlebte mühsame Ringen um Rechtsansprüche aus einem Bundesgesetz einerseits bei gleichzeitiger fehlender politischer und finanzieller Absicherung auf kommunaler Ebene andererseits wird durch den Entwurf des KJSG nach Einschätzung der BAG Streetwork/ MJA nicht aufgelöst.

- **Verbesserung des Kinderschutzes**

Das Vorhaben und Anliegen, den Kinderschutz und das Zusammenwirken verschiedener Akteure zu verbessern, begrüßt die BAG Streetwork/ MJA. Gleichwohl wird konstatiert, dass der Fokus primär auf der Gefährdung des Kindeswohls liegt. Das Thema der Jugendwohlgefährdung wird nicht bzw. nur marginal in den Blick genommen. Viele der Adressat*innen von Streetwork/ MJA leben in risikoreichen und gefährlichen Lebensverhältnissen und/ oder zeigen riskante Verhaltensweisen. Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, unwürdige und unstete Wohnverhältnisse sowie das Leben in Armut sind Gefährdungssituationen an sich und fördern gleichzeitig oftmals weitere Verhaltensmuster wie missbräuchlichen Substanzkonsum oder selbstverletzendes Verhalten. Diese Formen der Gefährdung werden in der Praxis zur Gefährdungseinschätzung nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund sieht die BAG Streetwork/ MJA an dieser Stelle einen Nachholbedarf, um auch Gefährdungssituationen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärker mitzudenken. Gleichzeitig sollten diese Phänomene nicht restriktiv, sondern ressourcenorientiert und im Sinne von Selbstermächtigung bearbeitet werden.

- **Mehr Inklusion**

Die als „inklusive Lösung“ bezeichnete Programmatik des Gesetzesvorhabens begrüßt die BAG Streetwork/ MJA im Sinne der Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie ihrer Familien ausdrücklich. Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens sowie die geplante Zeitschiene samt deren unverbindlicher Normierung hält sie hingegen für fraglich und dem Themenkomplex als nicht angemessen. Zudem ist aus ihrer Sicht eine Vielzahl an Fragen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung, die Zuständigkeiten sowie die praktische Umsetzung noch offen und nicht abschätzbar. Für die Umsetzung des Gestaltungsprozesses braucht es – aus Sicht der Praxis – geeignete Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für die Fachkräfte, begleitende Formen der Praxisentwicklung sowie neue Beteiligungsformate für junge Menschen mit Behinderung und/ oder

Beeinträchtigung. Darüber hinaus wird an der Stelle darauf hingewiesen, dass neben den bisherigen erzieherischen Bedarfen nun auch weitere pflegerische Bedarfe junger Menschen verstärkt berücksichtigt werden sollten. All diese Aspekte sind keineswegs kostenneutral abzudecken und erfordern weit mehr Mut und Engagement als im Entwurf bislang diskutiert und festgeschrieben ist.

Referentenentwurf KJSG vom 05.10.2020

§ 4a SGB VIII Selbstvertretung

Die BAG Streetwork/ MJA begrüßt ausdrücklich die Implementierung von Selbstvertretungen sowie die Berücksichtigung dieser Zusammenschlüsse in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sollten die Selbstorganisationen aus ihrer Sicht jedoch auf betroffene, junge Menschen begrenzt werden - auch im Sinne des jeweiligen Themas der Selbstorganisation. Andernfalls besteht das Risiko, dass „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ wenig mit der Selbstvertretung der Adressat*innen zu tun haben, sondern mehr mit Vertretungen von bestimmten Anliegen und Interessen oder auch mit ehrenamtlichen Engagement für die Adressat*innen der Jugendhilfe. Grundsätzlich ist ein solches Engagement zwar begrüßenswert, allerdings schafft es nicht zwingend eine stärkere Beteiligung der Betroffenen (vgl. DHBS 2020). Um zu vermeiden, dass es zur Stärkung der ungleichen Chancen bei der Interessenvertretung kommt, gilt es insbesondere junge Menschen, die sich bislang wenig beteiligen und organisieren zu befähigen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Positiv bewertet wird von der BAG Streetwork/ MJA die Streichung der Notwendigkeit einer Not- und Konfliktlage für eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um niedrigschwellige Beratungsangebote zu gewährleisten. Der neu aufgenommene Aspekt der subjektiv wahrnehmbaren Form der Beteiligung und Beratung (Satz 4) wird durch die BAG Streetwork/ MJA begrüßt und als wichtige Grundlage für Beteiligungsformate aber auch passgenaue Beratungsangebote bewertet. Gleichwohl bleibt abzuwarten, wie dies in der Praxis adäquat realisiert wird.

§ 9 SGB VIII Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Der KJSG-RefE 2020 beschränkt sich bedauerlicherweise weiterhin auf eine binäre Geschlechtszugehörigkeit bzw. auf die Normierung von Geschlecht. Die Lebensrealitäten, Erfahrungen und Bedürfnisse von transgender, intergeschlechtlichen oder queer lebenden jungen Menschen werden durch das Gesetz und somit auch strukturell weiterhin ausgeblendet. Die BAG Streetwork/ MJA setzt sich für die Akzeptanz der Vielfalt von Geschlecht und der Anerkennung von Lebensformen jenseits heteronormativer Entwürfe und Vorstellungen ein. Diese Akzeptanz beginnt aus ihrer Sicht bereits bei der Verwendung einer geschlechtergerechten und -sensiblen Sprache. Daher schlägt die BAG Streetwork/ MJA vor, dass die Begriffe „Mädchen und Jungen“ in § 9 Nr. 3 SGB VIII entweder um den Begriff „junge Menschen mit diversem Geschlecht“ zu ergänzen oder die in der Fachpraxis inzwischen weitestgehend angewandte Schreibweise „Mädchen*“ und „Jungen*“ zu verwenden.

§ 9a SGB VIII Ombudsstellen

Die BAG Streetwork/ MJA bewertet die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen als eine durchweg positive Entwicklung, ebenso die Betonung von deren Unabhängigkeit. In der Praxis sind diese Anlaufstellen wichtige Netzwerkpartner mit Blick auf junge Menschen im Kontext von HzE-Leistungen. Im Sinne des § 2 SGB VIII ist dafür zu sorgen, dass sie tatsächlich für das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Zugänge erachtet die BAG Streetwork/ MJA eine kommunale Ansiedlung allerdings geeigneter als eine regionale Verortung, welche oftmals allein schon durch eine fehlende Erreichbarkeit gekennzeichnet sein dürfte. Die Formulierung der „damit vergleichbaren Stelle“ (§ 9a SGB VIII) hält sie für irreführend und fordert deren Streichung, um daraus möglicherweise resultierende Einschränkungen des Angebots im Vorfeld zu vermeiden.

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Der KJSG-RefE 2020 sieht für § 13 Jugendsozialarbeit keine Änderung vor. Im Hinblick auf die verschiedenen Handlungsfelder, speziell im Hinblick auf Streetwork/ MJA, sieht die BAG Streetwork/ MJA einen zusätzlichen Regelungsbedarf. Die Handlungsfelder Streetwork/ MJA sind gekennzeichnet durch den niedrigschwelligen, aufsuchenden Arbeitsansatz und den Fokus auf junge, sozial benachteiligte und ausgegrenzte Menschen, die von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht (mehr) oder nicht ausreichend erreicht werden. Die oft prekäre finanzielle und personelle Situation der Einrichtungen ist aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA verbindlicher und auskömmlicher abzusichern. Die unterschiedliche Förderungs- bzw. Finanzierungslogik von Ländern und Kommunen erschweren die für die Arbeit erforderliche Kontinuität und Verlässlichkeit vor Ort. Die BAG Streetwork/ MJA fordert die Stärkung des Handlungsfeldes im SGB VIII sowie die Anzahl und die Qualität⁴ von Angeboten entsprechend dem Bedarf von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf- bzw. auszubauen.

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Im § 27 wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, was vielerorts bereits praktiziert wird. Die Kombination unterschiedlicher Hilfearten war auch mit der bisherigen Formulierung umsetzbar. Die Umformulierung bzw. Ausweitung des § 27 Abs. 3 SGB VIII („bei Bedarf Ausbildungs- u. Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen“) hält die BAG Streetwork/ MJA hingegen für problematisch. Zum einen irritiert die Begrifflichkeit der „Maßnahmen nach § 13“ und zum anderen wird eine potentielle Verlagerung von HzE-Leistungen in Angebote der Jugendsozialarbeit abgelehnt. Die Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 sind kein Ersatz für Hilfen zur Erziehung (vgl. Conen 2020, S. 5). An dieser Stelle plädiert die BAG Streetwork/ MJA dafür, an der bisherigen Formulierung „im Sinne des § 13 Absatz 2“ festzuhalten und ggf. durch den Zusatz von Angeboten an Schulen zu ergänzen.

§ 28a SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Grundsätzlich erschließt sich nicht, weshalb der § 20 SGB VIII gestrichen und nun durch einen neuen § 28a SGB VIII ersetzt wurde. In Bezug auf die alltägliche Praxis wird die Tatsache kritisiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen werden soll „ehrenamtliche Pat*innen“ einzusetzen. Die damit einhergehende Abkehr professioneller Hilfe bereitet der BAG Streetwork/ MJA

⁴ In den fachlichen Standards der BAG Streetwork/ MJA sind die Kriterien zur Qualitäts- und Prozesssicherung sowie notwendige Rahmenbedingungen detailliert beschrieben. (BAG Streetwork/ MJA 2018)

mit Blick auf die Bedürfnisse und Lebensrealitäten ihrer Adressat*innen große Sorge. Gleichwohl ist es erstrebenswert, dass die erziehungsberechtigte Person, die für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, die Hilfe niedrigschwellig in Anspruch nehmen kann. Aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA ist außerdem die fehlende zeitliche Begrenzung solch einer Maßnahme problematisch. An dieser Stelle plädiert sie für die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben, nach und mit welchen Kriterien ein weiterhin bestehender Bedarf zu prüfen ist.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

Die BAG Streetwork/ MJA unterstützt die Änderungen in Abs. 1 in Bezug auf den formulierten Anspruch, dass Beratung und Aufklärung in einer für die Beteiligten „wahrnehmbaren Form“ erfolgen soll sowie die in Abs. 2 stärkere Einbeziehung von Geschwistern. Auch hier wird sich zeigen müssen, wie dies praktisch realisiert wird (siehe § 8 SGB VIII). Im Sinne des § 41 SGB VIII sollte der § 36 exakter formuliert werden. Die Aufnahme „des oder der jungen Volljährigen“ in Ergänzung zu „der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche“ würde die in § 41 Abs. 2 SGB VIII nicht detaillierte Formulierung des Eintritts des jungen Volljährigen an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen überflüssig machen.

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Die Streichung des Passus „soll Hilfe [...] gewährt werden“ bzw. die Änderung hin zu der Zusicherung des Erhalts der Hilfe bewertet die BAG Streetwork/ MJA als äußerst positiv. Allerdings kritisiert sie, dass durch die deutlich pathologisierende Formulierung im gleichen Satz: „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“, eine Hürde geschaffen wird. Der § 41 würde damit rein auf eine unzureichende Persönlichkeitsentwicklung abstellen und individuelle, oftmals unverschuldete jedoch strukturelle Situationen wie Armut und/ oder Wohnungslosigkeit ausblenden. Dies würde in der Praxis einerseits dazu führen, dass der junge Mensch dazu bereit sein müsste sich diese Defizite auch attestieren zu lassen, ein Vorgang, welcher an sich bereits wieder stigmatisierend ist, nicht an Ressourcen ansetzt und Angebote somit weniger niedrigschwellig macht. Andererseits würde durch die Ausblendung gesellschaftlicher und struktureller Benachteiligungsfaktoren ein ganz wesentlicher Aspekt für die Notwendigkeit von Hilfen für junge Volljährige fehlen. Die alleinige Abstellung auf die unzureichende Persönlichkeitsentwicklung im KJSG-RefE 2020 ist daher rückgängig zu machen.

Erneut werden die Hilfen für junge Volljährige nur in begründeten Einzelfällen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt - anstatt diese grundsätzlich bis zum 21. Lebensjahres zu verlängern (vgl. Conen 2020, S. 3). Die regelhafte Beschränkung der Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs geht aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA an den Lebensrealitäten und den Bedarfen junger Menschen vorbei. Sie kritisiert diese Beschränkung und fordert die Gewährleistung von Hilfen für junge Volljährige im Sinne der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 3 SGB VIII bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs.

§ 41a SGB VIII Nachbetreuung

Die Aufnahme der Nachbetreuung bzw. die explizite Betonung der Möglichkeit der Neubeantragung von Hilfen nach vorheriger Beendigung bewertet die BAG Streetwork/ MJA positiv. Auch die Notwendigkeit der Übergangsplanung im Falle einer abzusehenden Zuständigkeitsänderung ist aus Erfahrungen der Praxis heraus sinnvoll und begrüßenswert. Der angemessene Zeitraum und der

notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung müssen sich jedoch am individuellen Bedarf orientieren. Dieser Aspekt ist im § 41a SGB VIII, Satz 2 noch stärker zu berücksichtigen. Offen bleibt, wie der Anspruch der regelmäßigen Kontaktaufnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe adäquat gewährleistet werden kann.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die BAG Streetwork/ MJA plädiert für eine Benennung der Jugendsozialarbeit (§ 13) im § 79 Abs. 2 Satz 2. Der Satz sollte somit wie folgt lauten: „Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit *und Jugendsozialarbeit* zu verwenden“ (§ 79 Abs. 2 Satz 2). Die damit einhergehende Stärkung der Leistungen nach § 13 wäre auch im Kontext von Planungsprozessen begrüßenswert (§ 80 SGB VIII).

Bezugnehmend auf § 79 Abs. 3 SGB VIII weist die BAG Streetwork/ MJA auf die Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe hin, für die Schaffung bzw. Gewährleistung einer zeitgemäßen Ausstattung aller Leistungserbringer und die Weiterentwicklung der Jugendhilfeleistungen zu sorgen. Dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch der bedarfsgerechte Zugang zu einer digitalen Infrastruktur, die Ausstattung mit digitalen Endgeräten sowie die Möglichkeit zur Nutzung digitaler Angebote gewährleistet werden muss, steht außer Frage. Vielmehr überrascht die explizite Benennung an dieser Stelle.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

Die Sicherstellung des bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten „Zusammenwirken[s] der Angebote von Jugendhilfeleistung im Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen und Familien“ hält die BAG Streetwork/ MJA für sinnvoll. Um den Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der jungen, auch der chancenarmen und ausgegrenzten Menschen, zu ermitteln, braucht es jedoch auch einen Zugang zu diesen Personengruppen. Niedrigschwellige oder spezialisierte Angebote, wie Streetwork/ MJA, haben diesen und sollten stärker in Planungsprozessen beteiligt werden, da sie die Möglichkeit haben Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen zu formulieren und anzumelden. Bisher fehlen aus Sicht und Erfahrung der BAG Streetwork/ MJA geeignete Beteiligungsformen, die betreffenden Akteur*innen angemessen einzubeziehen. Im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII müssen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Befriedung des Bedarfs gerecht werden, indem die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auch durch eine langfristige Förderperiode abgesichert werden und nicht Jahr für Jahr um ihre Existenz kämpfen müssen. Die BAG Streetwork/ MJA plädiert daher dafür, diesen unbefriedigenden Zustand stärker zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Leistungen zu ergreifen.

Fazit

Eine zukunftsfähige Jugend- und Sozialpolitik muss in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und für den Ausbau einer sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA deutlich mehr investieren als dies bislang der Fall ist. Die Hoffnung, dass die Reform des SGB VIII ein deutliches Signal in diese Richtung sendet, erfüllt sich nicht. Trotz sinnvoller Verbesserungen und der Stärkung von Kinder- und Jugendrechten – wie die Einrichtung von Ombudsstellen, das Recht auf elternunabhängige Beratung und die Senkung (wenn auch nicht die Streichung) bei der Kostenheranziehung junger Menschen (vgl. AGJ 2020, S. 11), bleibt der vorliegende Entwurf hinter den Erwartungen und den eigens formulierten Ansprüchen, wie die gleichberechtigte Teilhabe aller junger Menschen, zurück. Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand 05.10.2020) wird seinem Namen nicht gerecht und bringt aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA im Vergleich zum jetzigen Kinder- und Jugendhilfegesetz mit Blick auf die Adressat*innen von Streetwork/ MJA keine bzw. nur wenige Verbesserungen. Auch die Rufe nach einer Stärkung und Sicherung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bleiben ungehört. Versäumt wurde zudem das Fachkräftegebot durch gesetzliche Regelungen zu stärken bzw. zu konkretisieren und die Gewährleistung geeigneter Rahmenbedingungen für die Arbeit abzusichern.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, wie bspw. die Verschärfung sozialer Ungleichheiten, die sich im Zuge der Corona-Pandemie noch weiter zuspitzen werden oder das Erstarken rechtskonservativer und rechtspopulistischer Strömungen, legen nahe, dass der Anteil der von Armut bedrohten und betroffenen jungen Menschen weiter zunehmen wird. Die BAG Streetwork/ MJA sieht daher auch künftig einen hohen Bedarf an niedrighwelligen, aufsuchenden Angeboten, um dem gesellschaftlichen Anspruch alle – auch sozial benachteiligte und ausgegrenzte – jungen Menschen zu erreichen, konsequent Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund setzt sie sich auf Bundes- und Landesebene weiterhin für eine Stärkung der Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit ein, die allerdings keinesfalls dazu führen darf, andere Leistungen zu schwächen oder gar in Konkurrenz zu ihnen zu treten. Um einen nachhaltigen Beitrag zur Gestaltung von positiven Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie zum gesellschaftlichen Miteinander zu leisten, muss das breite Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe aufrechterhalten und bedarfsorientiert weiterentwickelt und aufeinander abgestimmt werden.

Aus Sicht der BAG Streetwork/ MJA kann trotz punktueller Verbesserungen daher nicht von einer Reform des SGB VIII im Sinne einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie einem wirklichen Fortschritt für die Rechte von jungen Menschen die Rede sein.

Geschäftsführender Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V.

Chemnitz, den 25. Oktober 2020

Literatur und Quellen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2020): Was lange währt, wird endlich gut: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Stellungnahme zum KJSG-RefE 2020 der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

BAG Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V. (Hrsg.) (2018): Fachliche Standards 2018. Streetwork und Mobile Jugendarbeit. (URL: https://irp-cdn.multiscreensite.com/5c840bc2/files/uploaded/Fachstandards_BAG_2018_final.pdf)

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2020): Kinderarmut in Deutschland. Gütersloh.

Conen, M.-L. (2020): Referentenentwurf zum neuen KJSG (Stand 20.8.2020). Stellungnahme von Dr. Marie-Luise Conen. Berlin.

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2020): Stellungnahme Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) (E 05.10.2020). In: Forum sozial 3/2020 (S. 19-22)

Hoch, Carolin (2017): Straßenjugendliche in Deutschland - eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Endbericht - zentrale Ergebnisse der 2. Projektphase. Halle.

Keppeler, S./ Bollig, C./ Reuting, M. (2020): Mobile Jugendarbeit. Eine aktuelle Standortbestimmung des Konzeptes. In: LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.): Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit (S. 47-87). Frank & Timme, Berlin.

Keppeler, S. & Specht, W. (2001): Mobile Jugendarbeit. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik (S. 1223-1235). Luchterhand, Neuwied.

LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) (2019): Förderprogramm „Mobile Jugendarbeit in Problemgebieten“ in Baden-Württemberg. Statistik 2018. Stuttgart.